

Verhandlungsschrift

RATHAUS

über die am **Donnerstag, den 24. November 2022, um 18:00 Uhr**, im Anschluss an die öffentliche Bürgerfragestunde, im Stadtvertretungszimmer des Rathauses stattgefundene **15. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

Anwesende:

Der Vorsitzende: BGM Simon TSCHANN
Die Stadtvertreter: Joachim HEINZL
Martina BRANDSTETTER
Cenk DOGAN
Andrea MALLITSCH
Gerhard KRUMP
Franz BURTSCHER
Eva-Maria GREBER
Christoph SUMMER
Elmar BUDA
Bertram BOLTER
Mathias BROCK
Mükremin ATSIZ
Harald MUTHER
Bernhard CORN
Catherine MUTHER
Norbert LORÜNSER
Thomas WIMMER
Antonio DELLA ROSSA
Andreas FRITZ-WACHTER
Olga PIRCHER
Michael BATTLOGG
Joachim WEIXLBAUMER

Die Ersatzmitglieder: Thomas LINS
Norbert BERTSCH
Christian BOLTER
Hugo GASPERI
Simone KOFLER
Angie BATTISTI-JENNY
Alfons DOBLER

Mario BATTISTI-JENNY
Manuel FEICHTNER
Nina SCHIFFNER

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter: Christoph THOMA
Angelika RAUCH-LINS
Manfred HEINZELMAIER
Kerstin BIEDERMANN-SMITH
Susanne LARISCH
Eva PETER
Sonja BERCHTOLD-NIEDERMESSER
Andrea HOPFGARTNER
Lukas ZUDRELL
Patrick EHRENBRANDTNER

Die Ersatzmitglieder: Magdalena ERTLER
Mario OBERSTEINER
David LUGER
Simone VIERHAUSER
Norbert BERTSCH
Helmut ECKER
Maria DÜNSER
Raimund BERTSCH
Christoph WOLF
Johann BANDL
Heinrich LIEPERT
Bernd WIDERIN
Andreas BURTSCHER
Michael BURGSTALLER
Christian ZIMMERMAN
Jutta JÄGER
Oliver GRIEBER
Michael KONZETT
Luis VONBANK
Bernd JÄGER
Jakob PETER
Christine VONBLON
Franz DÜNSER
David BURTSCHER
Andreas VONBLON
Richard PÖSEL
Herbert STUDER
Daniel KNÜNZ
Markus BURTSCHER
Imelda KRISMER
Florian MARGREITTER
Thomas WALCH
Lea Theresa BURTSCHER
Michael NEYER
Alessandro HÄMMERLE

Katrin HEINZELMAIER
Jonas MÜLLER
Ulrich ZECH
Daniela WALCH
Joachim ZODERER
Manuela AUER
Dennis GIEßLER
Silvia DOBLER-ZANGHELLINI
Arno STRECKER
Gloria RAUCH
Bertram KIELN
Miriam BALABAN
Martin DÜR
Martina LEHNER
Christoph MARCABRUNI
Anna SPAGOLLA

Der Schriftführer: Dr. Erwin KOSITZ, Schriftführer

Vor Eingang in die Tagesordnung werden vom Vorsitzenden die **Ersatz-Stadtvertreter Thomas LINS, Norbert BERTSCH und Hugo GASPERI** gemäß § 37 Gemeindegesetz (GG) angelobt.

Über Antrag des Vorsitzenden genehmigt die Stadtvertretung gemäß § 46 Abs 1a Gemeindegesetz (GG) einhellig Ton- und Bildaufnahmen einschließlich der Übertragung der öffentlichen Sitzung im Internet.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 14. öffentlichen Sitzung vom 22. September 2022;
2. Kenntnisnahmen, Berichte;
3. § 46 Gemeindegesetz (Sachverständige und Auskunftspersonen); Ladung Mag. Markus VISINTAINER als Auskunftsperson in der Stadtvertretung;
4. Abgaben für das Jahr 2023:
 - a) Tourismusbeitrag – Höchstbeitrag;
 - b) Friedhofgebührenordnung;
 - c) Abfallgebührenordnung;
 - d) Kanalbenützungsgbührenordnung;
 - e) Kanalisationsbeitrag – Beitragssatz;
 - f) Wassergebührenordnung;
 - g) Wasseranschlussgebührenordnung;
 - h) Wasserzählermiete;

5. Ortsfeuerwehr Bludenz,
Ersatzbeschaffungen Löschfahrzeug und Vorausrüstfahrzeug,
Grundsatzbeschluss;
6. Galgentobelbrücke für Fußgänger und Radfahrer,
Baubeschluss – Ingenieurleistungen;
7. Änderung der Parkabgabenverordnung;
8. Kooperationsvereinbarung Stadt Bludenz – Offene Jugendarbeit Bludenz;
9. Umwidmungen,
Änderung des Flächenwidmungsplanes:
 - a) Widmung von Tfl. der Gst.-Nr. 3105/1, gelegen an der Bahnhofstraße in
Außerbraz
Widmungsbeschluss
 - b) Widmung von Tfl. der Gst.-Nr. 1763, gelegen an der Klostertalerstraße in
Unterbings
Widmungsbeschluss
10. Widmung, Mindestmaß der baulichen Nutzung:
Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Teilflächen
der Gst.-Nr. 1763 GB Bludenz
Endgültiger Beschluss
11. Antrag der Offenen Liste Bludenz: Sozial ausgewogene Gebührenanpassung;
12. Anfragebeantwortungen;
13. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 23 Stadtvertreter: innen und 10 Ersatzleute.

Berichte, Anträge und Beschlüsse:

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 14. öffentlichen Sitzung vom 22. September 2022

Die Verhandlungsschrift über die 14. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung vom 22. September 2022 wird einhellig genehmigt.

Zu 2.:

Kenntnisnahmen, Berichte:

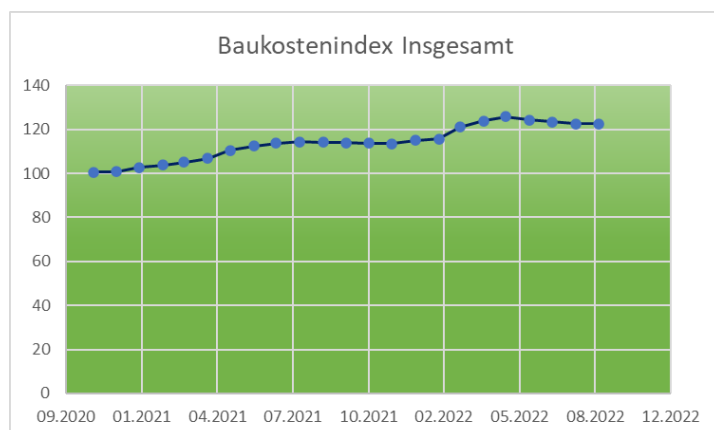
Volksschule Mitte

Neubau Schulerweiterung

Bericht – Kostenentwicklung / Projektstand

In der Stadtvertretungssitzung vom 9. Juni 2022 wurden der Stadtvertretung ein Bericht über die Kostenentwicklung auf Grund von Indexsteigerungen beim gegenständlichen Bauprojekt vorgelegt. Die Errichtungskosten gemäß Kostenberechnung vom 8. März 2022 betragen EUR 20.685.700,-- brutto und sollen der weiteren Kostenverfolgung zu Grunde gelegt werden.

Sämtliche Bauleistungen werden zu veränderlichen Preisen im Sinne der ÖNORM auf Basis Index „www.preisumrechnung.at (herausgegeben von der Wirtschaftskammer Österreich)“ abgerechnet. Die Beobachtung der Indexveränderungen beim gegenständlichen Projekt zur Beurteilung der Kostenentwicklung ist daher zielführend.



Mit der Beauftragung der Baumeisterarbeiten in der Stadtvertretungssitzung vom 9. Juni 2022 an die Firma Tomaselli Gabriel BaugmbH, Nüziders erfolgte der formale Projektstart für die Hauptbauleistungen.

In weiterer Folge wurden die Vergabeverfahren für die Elektroinstallationen, die Heizungs-, Kälte- und Sanitäranlage sowie die Lüftungsanlage durchgeführt. Auch bei diesen Gewerken kam die Vergabe im Wege eines Offenen Verfahrens mit europaweiter Bekanntmachung im Oberschwellenbereich, gemäß § 31 Abs. 2 BVerG 2018, zur Anwendung. Im jeweiligen Angebotsumfang war die erforderliche Wartung während der Gewährleistungsfrist beinhaltet. Die Angebote wurden von den jeweiligen Fachplanungsbüros und dem Gemeindeverband Vorarlberg geprüft.

Die Leistungsbeauftragung erfolgte in der Stadtratssitzung vom 25. August 2022 an nachstehende Unternehmen.

Elektroinstallationen	ETG Gürtler GmbH, Mils
Heizungs-, Kälte und Sanitäranlage	Dorf-Installationstechnik GmbH, Götzis
Lüftungsanlage	Hörburger GmbH & Co KG, Altach

Sämtliche Bauaufträge wurden mit veränderlichen Preisen vergeben. Damit wird den Vorgaben des Bundesministerium Justiz, vom 25. Mai 2021 Folge geleistet. Darin wird folgendes festgestellt: „Zu Festpreisen ist auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen, wenn den Vertragspartnern nicht durch langfristige Verträge oder durch preisbestimmende Kostenanteile, die einer starken Preisschwankung unterworfen sind, unzumutbare Unsicherheiten entstehen. In diesem Fall ist zu veränderlichen Preisen auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen. Der Zeitraum für die Geltung fester Preise darf grundsätzlich die Dauer von zwölf Monaten nicht übersteigen.“

Die kumulierte Auftragssumme der vorab genannten Hauptbauleistungen beträgt EUR 8.438.647,54 und liegt damit im vorgegebenen Kostenrahmen gemäß Kostenberechnung vom März 2022 mit Baukosten für die gegenständlichen Leistungen in der Höhe von EUR 8.527.092,--.

Mit der Vergabe dieser Hauptbauleistungen sind jetzt ca. 50 % der Leistungen vergeben. Die nächsten anstehenden Vergaben sind die Abdichtungsarbeiten, Zimmermannsarbeiten und die Leistungen für die Dacheindeckung sowie die Fenster und Türen in der Gebäudehülle. Diese Vergabeverfahren werden im Jahr 2023 durchgeführt.

Der Baustart erfolgte am 22. August 2022 mit der Baustelleneinrichtung und den nachfolgenden Vorleistungen für die Gründungsarbeiten.

Nachdem der Zubau direkt an das bestehende Gebäude anschließt, ist eine Unterfangung sowie die Baugrubensicherung in diesem Bereich erforderlich. Dazu wurden gemäß geotechnischer Fachplanung sogenannte DSV-Körper im Düsenstrahl Verfahren mit Rückverankerung unter den bestehenden Fundamenten hergestellt. Diese Gründungsarbeiten konnten zwischenzeitlich abgeschlossen und die Aushubarbeiten durchgeführt werden. Mit den Stahlbetonarbeiten wurde zwischenzeitlich begonnen.

Zu 3.:

§ 46 Gemeindegesetz (Sachverständige und Auskunftspersonen); Ladung Mag. Markus VISINTAINER als Auskunftsperson in der Stadtvertretung;

Gemäß § 46 Abs 1 zweiter Satz GG "können den Sitzungen erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden". Im Kommentar dazu wird aus dem Motivenbericht wie folgt zitiert: „Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend sollen den Gemeindevertretungssitzungen (ob öffentlich oder nicht öffentlich) durch Beschluss der Gemeindevertretung Sachverständige oder Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden können.“ Dies bedeutet, dass nicht nur bei externen Personen, sondern auch bei Mitarbeitern (intern) jeweils ein Beschluss der Stadtvertretung bzw. des Stadtrates erforderlich ist, wenn diese Personen als Sachverständige oder Auskunftspersonen geladen werden sollen.

Es wird deshalb der Antrag an die Stadtvertretung gestellt, zu beschließen, dass Mag. Markus VISINTAINER zu den Sitzungen der Stadtvertretung am 24. November 2022 (Abgaben 2023) und am 21. Dezember 2022 (Voranschlag 2023) als Auskunftsperson geladen wird.

Zu 4.:

Abgaben 2023;

Stadtrat Joachim HEINZL erwähnt die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (starke Teuerung, hohe Inflation, Krieg mitten in Europa). Eine Indexierung der Gebühren wie bisher, nämlich als Durchschnitt des Verbraucherpreisindex und des Baukostenindex, ergäbe eine Erhöhung weit über 10 %. Dies könne jedoch den Abgabepflichtigen nicht zugemutet werden, weshalb eine Erhöhung der Gebühren entsprechend der erwarteten Kollektivvertragserhöhungen im Gemeindedienst mit einheitlich 6,5 % vorgeschlagen wird.

Für Stadtrat Bernhard CORN sind diese 6,5 % zu hoch, er fordert eine sozial verträglichere Gebührenanpassung.

Für Manuel Feichtner sind Gebührenanpassungen notwendig, auch in dieser Höhe. Er verweist jedoch auf einen separaten Antrag der Offenen Liste Bludenz betreffend „sozial ausgewogene Gebührenanpassung“.

Auch für Joachim WEIXLBAUMER wäre der Durchschnitt des Verbraucherpreisindex und des Baukostenindex zu hoch, weshalb er eine Erhöhung um die vorgeschlagenen 6,5 % mittragen wird.

a) Tourismusbeitrag – Höchstbeitrag;

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 11 Abs. 2 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F., den Höchstbetrag des Gesamtaufkommens an Tourismusbeiträgen für das Jahr 2022 mit **EUR 240.000,--** (Vorjahr 2022: 237.700,--) zu veranschlagen.

b) Friedhofgebührenordnung;

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 19 Stimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), 14 Gegenstimmen (TML), die Friedhofgebühren - wie in unten angeführter Tabelle dargestellt - um 6,5 % zu erhöhen.

Es ergeben sich dadurch nachstehende Beträge:

Bezeichnung	ab 1.1.2022	ab 1.1.2023	Differenz
einmalige Gebühr für 15 Jahre			
Reihengräber	221,00	235,00	14,00
Familiengrab 2-fach	460,00	490,00	30,00
Familiengrab 4-fach	921,00	981,00	60,00
Familiengrab 8-fach	1.381,00	1.471,00	90,00
Arkade pro m	330,00	351,00	21,00
Urnennischen – Familiengrab 4-fach	921,00	981,00	60,00
Arkadenplatz pro Meter	315,00	335,00	20,00
Urnengemeinschaftsgrab	326,00	347,00	21,00
Urnensäulen	912,00	971,00	59,00
Urnenerdgrab	912,00	971,00	59,00
Engelsgrab (neu)	56,00	60,00	4,00
Bestattungsgeb. Erwachsene	449,00	478,00	29,00
Bestattungsgeb. Kinder bis 1 Jahr	59,00	63,00	4,00
Bestattungsgeb. Kinder bis 10 Jahre	197,00	210,00	13,00
Bestattungsgeb. Urnen	97,00	103,00	6,00
Aufbahrungsgeb. für jede Leiche	33,00	35,00	2,00
Aufbahrungsgeb. für Einstellleichen	50,00	53,00	3,00

jährliche Gebühr			
Familiengrab 2-fach	23,00	24,00	1,00
Familiengrab 4-fach	34,00	36,00	2,00
Familiengrab 8-fach	54,00	58,00	4,00
Urnsäulen	23,00	24,00	1,00
Urnerdgrab	23,00	24,00	1,00
Urnenwand	34,00	36,00	2,00
Arkadenplatz NEU: pro Meter	15,00	16,00	1,00
Arkade pro m	29,00	31,00	2,00

c) Abfallgebührenordnung;

Vom Vorsitzenden wird vorgeschlagen, die **Abfallgebühren** um 6,5 % zu erhöhen.

Die Stadtvertretung beschließt deshalb mehrheitlich mit 19 Stimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), 14 Gegenstimmen (TML), die Abfallgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 16. November 2006 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

„Die Grundgebühr beträgt für jeden Haushalt und „sonstigen Abfallbesitzer“ jährlich EUR 75,18 netto, zuzüglich 10 % USt. = EUR 82,70“.

§ 4 Abs. 2 lautet wie folgt:

Volumen	Gebühr pro Entleerung
8 Liter	EUR 0,97 (inkl. 10 % USt.)
40 Liter	EUR 4,58 (inkl. 10 % USt.)

§ 6 Abs. 1 lit. b) lautet wie folgt:

Infolge einer Räumung (§ 48 Baugesetz)

Containergebühren pro Entleerung:

Bio Containermarke 120 Liter	EUR	13,70	(inkl. 10 % USt.)
Bio Containermarke 240 Liter	EUR	27,50	(inkl. 10 % USt.)
Bio Containermarke 660 Liter	EUR	75,60	(inkl. 10 % USt.)
Containermarke 660 Liter	EUR	58,20	(inkl. 10 % USt.)

Containermarke 800 Liter	EUR	73,30	(inkl. 10 % USt.)
Containermarke 1.100 Liter	EUR	100,80	(inkl. 10 % USt.)
Unterflurcontainer 5.000 Liter	EUR	430,00	(inkl. 10 % USt.)

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

d) Kanalgebührenordnung;

Vom Vorsitzenden wird vorgeschlagen, die **Kanalbenützungsgebühren** um 6,5 % zu erhöhen.

Die Stadtvertretung beschließt deshalb mehrheitlich mit 19 Stimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), 14 Gegenstimmen (TML) die Kanalgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 28. Juni 2001 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 5 hat zu lauten:

„Der Gebührensatz pro m³ Abwasser beträgt EUR 2,99 netto, zuzüglich 10 % USt. = EUR 3,29“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2023** in Kraft.

e) Kanalisationsbeiträge – Beitragssatz;

Vom Vorsitzenden wird vorgeschlagen, den **Kanalisationsbeitragssatz** um 6,5 % zu erhöhen.

Die Stadtvertretung beschließt deshalb mehrheitlich mit 19 Stimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), 14 Gegenstimmen (TML), die Kanalordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 22. März 2018 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der Beitragssatz beträgt EUR 39,60 netto, zuzüglich 10 % USt. = EUR 43,56 das sind 12 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines

Laufmeters Rohrkanales für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2023** in Kraft.

f) Wassergebührenordnung;

Vom Vorsitzenden wird vorgeschlagen, die **Wassergebühren** um 6,5 % zu erhöhen.

Die Stadtvertretung beschließt deshalb mehrheitlich mit 19 Stimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), 14 Gegenstimmen (TML), die Wassergebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 23. November 1988 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

Die Wasserbezugsgebühr wird unterteilt in eine

a) Grundgebühr:

je Haushalt bzw. Betrieb jährlich EUR 60,25 netto, zuzüglich 10 % USt. = **EUR 66,27**

b) Verbrauchsgebühr:

pro m³ EUR 1,52 netto, zuzüglich 10 % USt. = **EUR 1,67.**

Diese Verbrauchsgebühr wird in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen wie folgt eingehoben:

Aufgrund des Vorjahresverbrauches wird je ein Viertel dieser tatsächlich angefallenen Wassermenge zum 31. März, 30. Juni und 30. September als Vorauszahlung vorgeschrieben. Zum Jahresende wird nach Ablesung des Wasserzählers die Endabrechnung vorgeschrieben, die entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergibt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2023** in Kraft.

g) Wasseranschlussgebühren;

Vom Vorsitzenden wird vorgeschlagen, die **Wasseranschlussgebühren** um 6,5 % zu erhöhen.

Die Stadtvertretung beschließt deshalb mehrheitlich mit 19 Stimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), 14 Gegenstimmen (TML), die Wassergebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 23. November 1988 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 10 Abs. 1 hat zu lauten:

Außer den im § 6 der Wasserleitungsordnung der Stadt Bludenz vorgesehenen Kosten der Hausanschlussleitung hat der Anschlusswerber eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr (pro Objekt) EUR 450,64 netto, zuzüglich 10 % USt. = EUR 495,70
- b) Gebühr pro m² Geschossfläche EUR 2,43 netto, zuzüglich 10 % USt. = EUR 2,67

Bei nachträglichen Zu-, Um- und Neubauten ist für das Mehrausmaß der Geschossfläche der entsprechende Teil nach lit. b) zu entrichten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2023** in Kraft.

h) Wasserzählermiete;

Die Zählergebühren werden nicht angepasst, es wird lediglich ein neues Zählermodell nämlich HYDRUS Q3 63 m³/h in das Programm aufgenommen. Dies wird einstimmig befürwortet.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Wassergebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 23. November 1988 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

§ 4 wird somit wie folgt ergänzt:

Wasserzähler HYDRUS Q3 63 m³/h EUR 26,58 monatlich (inkl. 10 % USt.)

Artikel II

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2023** in Kraft.

Zu 5.:

Ortsfeuerwehr Bludenz, Ersatzbeschaffungen Löschfahrzeug und Vorausrüstfahrzeug, Grundsatzbeschluss;

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2022 beantragt die Ortsfeuerwehr Bludenz einen Grundsatzbeschluss über die Anschaffung eines neuen Löschfahrzeuges und eines Vorausrüstfahrzeuges wie folgt:

„Der Fuhrpark der Stadtfeuerwehr Bludenz umfasst derzeit neun Fahrzeuge, welche für verschiedene Einsatzszenarien, sowie für Führungs- oder Transportaufgaben ausgerüstet sind. Unter anderem stehen ein schweres Löschfahrzeug (SLF) und ein Vorausrüstfahrzeug (VRF) im Dienst, die nunmehr ersatzbeschafft werden sollen. Das SLF findet va. in der Brandbekämpfung Verwendung. Es ist mit einer Vorbaupumpe und einer Tragkraftspritze ausgerüstet, womit Wasser über weite Strecken gefördert werden kann. In der jüngeren Vergangenheit war das hauptsächlich bei Waldbränden aber auch bei Hochwasserereignissen erforderlich. Das Fahrzeug ist auf einem Mercedes Benz 911 aufgebaut und Jahrgang 1975. Die Reparaturen stellen immer wieder eine große Herausforderung dar, insbesondere gestaltet sich die Ersatzteilbeschaffung zunehmend schwierig.

Aufgrund des hohen Alters entspricht das Fahrzeug in keiner Weise mehr den heutigen Anforderungen an Sicherheit, Ergonomie und Fahreigenschaften. Auch im Hinblick auf die Umweltbelastung erscheint eine Ersatzbeschaffung erforderlich.

Das VRF ist mit einem Einbaugenerator ausgerüstet und wird derzeit für leichte Transportaufgaben, sowie als Zugfahrzeug für verschiedene Anhänger verwendet. Beim Fahrzeug handelt es sich um einen Puch 280 GE, Baujahr 1984. Altersbedingt gibt es zahlreiche Korrosionsschäden, so schlug beispielsweise der Benzintank aufgrund von Rost leck und musste ausgetauscht werden. Auch das VRF entspricht wie oben angeführt nicht mehr den heutigen Anforderungen.

In einer breit angesetzten Klausur, an der alle Führungsdienstgrade der Stadtfeuerwehr Bludenz teilgenommen haben, wurde ein erstes Ideenkonzept zur Ersatzbeschaffung beider Fahrzeuge ausgearbeitet. Im Anschluss wurde ein Fahrzeugausschuss gebildet, der sich im letzten halben Jahr intensiv mit der Thematik befasst hat. Dazu wurden alle relevanten am Markt angebotenen Fahrgestelle erfasst und bewertet, ein Anforderungskatalog erstellt, sowie mögliche Fahrgestelle, welche sich bereits bei Feuerwehren in Dienst befinden, begutachtet. So wurde ein Konzept

erstellt, bei dem einerseits die bisherigen Anwendungsmöglichkeiten erhalten bleiben, andererseits aber auch weitere Anwendungsgebiete erschlossen werden. Zudem wurde sehr darauf geachtet, dass die Beschaffung im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgt. Das neu zu beschaffende Löschfahrzeug soll hinkünftig auch einen Wassertank umfassen. Es soll dermaßen klein dimensioniert sein, dass es möglich ist, die eng bebaute Altstadt, samt Oberem Tor zu befahren und bei Bränden entsprechende Erstmaßnahmen zu setzen. Gleiches gilt für Straßenzüge wie den Kurtiviel, der Römerweg oder Im Winkel. Zudem soll es geländegängig konzipiert sein, um im Falle von Waldbränden im Gemeindegebiet von Bludenz, aber auch in Wäldern, die im Eigentum der Stadt Bludenz stehen entsprechend intervenieren zu können. Eine entsprechende Ausrüstung soll dazu im Fahrzeug verlastet sein. War das SLF bisher wie oben beschrieben mit zwei Pumpen ausgestattet, wird dies beim neu zu beschaffenden Fahrzeug nicht möglich sein. Deshalb soll ergänzend ein Anhänger beschafft werden, mit dem eine Tragkraftspritze samt zugehörigem Material transportiert werden kann.

Das VRF soll durch einen Pick-Up ersetzt werden. Auch dieser soll geländegängig sein und den neu anzuschaffenden TS-Anhänger ziehen können. Das Fahrzeug soll auch hinkünftig für leichte Transportaufgaben Verwendung finden, was sich insbesondere bei Elementarereignissen (Sturm, Starkregen, etc) sehr bewährt hat.

Die Stadtfeuerwehr schlägt vor, den Ankauf der Fahrzeuge nach Möglichkeit über die Bundesbeschaffung (BBG) zu tätigen. In der MFP sind für die Jahre 2023 und 2025 dafür Mittel in der Höhe von rund einer Million Euro vorgesehen. Eine erste Kostenschätzung aufgrund derzeitiger Preise ergibt Kosten in der Höhe von rund EUR 650.000,--. Eine Anschaffung im Jahr 2023 erscheint jedoch aufgrund der derzeitigen Liefersituation (sowohl was Fahrgestelle aber auch die feuerwehr-technischen Aufbauten anbelangt) unrealistisch. Andererseits drängt sich auf Grund der Konzeption eine gleichzeitige, bzw. zeitnahe Beschaffung beider Fahrzeuge auf.

In der Stadtvertretung wird deshalb einstimmig beschlossen, die Ortsfeuerwehr Bludenz möge mit den Planungsarbeiten zur Ersatzbeschaffung der oben genannten Fahrzeuge beginnen, damit im Laufe des ersten Halbjahres 2023 plangemäß die Ausschreibung erfolgen kann.

Nach Vorliegen der Angebote erfolgt dann, in Abstimmung zwischen der Ortsfeuerwehr und der Stadt Bludenz, die Sichtung, Bewertung und Auswahl der eingelangten Angebote.

Zu 6.:

Galgentobelbrücke für Fußgänger und Radfahrer, Baubeschluss – Ingenieurleistungen;

Die Galgentobelbrücke ist ein wichtiger Abschnitt der Alltagsradroute zwischen Bludenz und Nüziders. Die Brücke wurde laut Bestandsplänen im Jahr 1998 erstellt. Der Hauptträger stammt von der Golmerbahn und wurde damals im Zuge der Erneuerung abgetragen. Sein Bestandsalter ist daher beträchtlich höher. Dieser Hauptträger wurde kurz nach Errichten der Brücke aus statischen Gründen zusätzlich seitlich unterspannt.

Auf die Hohlkastenoberseite ist eine Abdichtung aufgebracht. Auf dieser Abdichtung ist der Geh- und Fahrbahnbelag als Holzbohlenkonstruktion ausgebildet.

Die lichte Weite zwischen den Geländern beträgt plangemäß 2,0 m. Nachträglich wurden beidseitig Handläufe angebracht, wodurch sich die lichte Weite zwischen den Handläufen auf ca. 1,80 m reduziert.

Kurz nach Inbetriebnahme der Brücke wurden an den Widerlagern Setzungen festgestellt. Diese wurden über eine längere Zeit beobachtet. Zwischenzeitlich dürften die Setzungen weitgehend abgeklungen sein, eine Kontrolle ist jedoch weiterhin notwendig.

Aus den regelmäßigen Brückenbefundungen sowie eigener Vorortbegehung geht hervor, dass der Holzbohlenbelag in einem sehr schlechten Zustand ist und erneuert werden muss. An dem Stahltragwerk ist deutliche Korrosion feststellbar. Beim Übergang vom Widerlager zum Asphalt sind Setzungen aufgetreten.

Gemäß dem aktuellen Brückenbefundungsbericht des Ingenieurbüro Dr. Brugger & Partner ZT GmbH, Bludenz vom 11. Oktober 2019 ist eine Instandsetzung von wesentlichen Brückenelementen möglichst innerhalb von drei Jahren auszuführen. Mehrere im Gutachten erforderliche Maßnahmen sind aus Gründen der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit sowie aus Gründen der Dauerhaftigkeit sogar innerhalb eines Jahres auszuführen.

Eine Instandsetzung ist daher unumgänglich, soll aber mit Förderungsmitteln gemäß den Richtlinien zur Förderung von Radrouten umgesetzt werden.

Das Land Vorarlberg gewährt Förderungen für den Aus-, Neu- und Umbau, sowie die Instandsetzung überörtlicher Radrouten für den Alltags- und Freizeitradverkehr mit dem Ziel, diese Radrouten entsprechend der Radverkehrsstrategie und dem Verkehrskonzept des Landes Vorarlberg landesweit zu vernetzen und zu verdichten, sowie die Qualität der Radverkehrsinfrastruktur und die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Die bestehende Brücke ist mit einem Holzbohlenbelag versehen. Holzbohlenbeläge sind bei nicht überdeckten Brückenbauwerken hinsichtlich Rutschfestigkeit sehr kritisch zu sehen und werden in vorliegender Form vom Amt der Vorarlberger Landesregierung nicht mehr ausgeführt, da diese nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen (Rutschfestigkeit, Dauerhaftigkeit).

Die vorliegende Breite zwischen den Handläufen beträgt ca. 1,80 m. Dies entspricht nicht den Regeln der Technik und ist nur für einen Einrichtungsverkehr geeignet. Konstruktionen in dieser Form werden vom Amt der Vorarlberger Landesregierung nicht gefördert.

In enger Abstimmung mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Straßenbau wurde im Rahmen einer Variantenuntersuchung 5 Varianten hinsichtlich Instandsetzung bzw. Brückenneubau untersucht. Dabei wurde die Ertüchtigung der bestehenden Konstruktion inkl. Anpassung an den Stand der Technik einem Brückenneubau gegenübergestellt.

Variante 1:

Wechseln des Holzbelages, Instandsetzung des Stahltragwerkes.

Variante 2:

Ausführung eines anderen Geh- und Fahrbahnbelages bei gleicher Fahrbahnbreite (ca. 1,80 m zwischen den Handläufen), Instandsetzung des Stahltragwerkes.

Variante 3:

Ausführung eines anderen Belages bei größerer Brückenbreite von 3,25 m, Instandsetzung des Stahltragwerkes.

Variante 4:

Bei dieser Variante wird eine neue, den aktuellen Vorgaben entsprechende Stahlbrücke mit einer lichten Geh- und Fahrbahnbreite von 4,5 m errichtet. Diese Breite wird vom Land Vorarlberg üblicherweise als Mindestbreite bei Neubauten von Brückentragwerken vorgegeben.

Variante 5:

Bei dieser Variante wird eine neue Stahlbrücke mit einer lichten Geh- und Fahrbahnbreite von 3,5 m errichtet. Diese Breite wird vom Land Vorarlberg in Ausnahmen bei geringer Radfahrerfrequenz als Mindestbreite zugelassen.

In Abstimmung mit der Abt. Straßenbau erfolgte dann die Entscheidung für die Variante 5 „Neubau Galgentobelbrücke mit einer Breite von 3,50m“. Diese wird als förderwürdig gem. Richtlinie zur Förderung von Radrouten angesehen. Der Fördersatz beträgt derzeit 70 % der anerkannten Kosten.

Die Ingenieurleistungen für das Projekt „Neubau Fußgänger- und Fahrradbrücke Galgentobel“ wurden im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit Bekanntmachung im Unterschwellenbereich, gemäß § 31 Abs. 5 BVerG 2018, ausgeschrieben.

Das Verfahren wurde in zwei Stufen abgewickelt:

- Stufe 1: Teilnahmeantrag – Bieterauswahl
- Stufe 2: Angebotslegung

In der ersten Stufe sind fünf Teilnahmeanträge mit Beilagen eingegangen. Alle 5 Bieter konnten die Auswahlkriterien erfüllen und wurden zur Angebotslegung eingeladen.

Im Zuge der Angebotseröffnung am 16. September 2022 konnten vier Qualitäts-Angebot eröffnet werden. Die dazugehörenden Preisangebote blieben vorerst ungeöffnet und wurden bei der Kommissionssitzung geöffnet.

Zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung wurden von den folgenden Firmen Angebote abgegeben (Reihung der Firmen nach dem Zeitpunkt der Abgabe).

1. Dr. Brugger & Partner ZT GmbH, Bludenz
2. tragwerk zt gmbh, Zams
3. Marte.Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch
4. amico bau consult – ZT Mag. DI(FH) Sascha Grujic, Bludenz

Am 27. September 2022 fand die kommissionelle Sitzung zum Vergabeverfahren Gewerk „Neubau Fußgänger- und Fahrradbrücke Galgentobel“ statt.

Die Bewertungskommission setzte sich aus nachstehenden Mitgliedern zusammen:

- Bgm. Simon Tschann – Bürgermeister Stadt Bludenz
- Peter Moosbrugger- Radwegbeauftragter Land Vorarlberg, Abt. Straßenbau
- Elmar Nägele – Architekten Nägele-Waibel, Dornbirn
- Armin Wachter – Brückenbau Land Vorarlberg, Abt. Straßenbau
- Michael H. Gasser - Verfahrensbetreuer Rudhardt Gasser Pfefferkorn ZT
- Peter Mahner – Abteilung Bautechnik Stadt Bludenz

Nach einer Information zur Qualitätsbewertung und der Vorstellung der technischen Vorprüfung durch die Abteilung Straßenbau und den Verfahrensorganisator (Armin Wachter, Michael H. Gasser) wurden die eingereichten Projekte durch die jeweiligen Bieter im Rahmen einer Präsentation vorgestellt.

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach dem Bestbieterprinzip (wirtschaftlich und technisch günstiges Angebot) und sind aufgeteilt in Preis- und Qualitätsangebot, jeweils mit der Gewichtung von 50 % und 100 erreichbaren Punkten.

Zuschlagskriterium Preis (Gewichtung 50 %, erreichbar 100 Punkte):

Der Bieter hat im Rahmen des Preisangebots ein Gesamthonorar anzugeben, das sich aus der Anwendung des angebotenen Prozentsatzes auf die bekanntgegebene Bemessungsgrundlage (Basiswert) ergibt. Das Gesamthonorar wird gemäß folgender Berechnungsformel bewertet:

- Angebote, die von einer vorgegebenen Bandbreite nach oben abweichen (obere Schranke) erhalten 0 Punkte.
- Angebote, die von einer vorgegebenen Bandbreite nach unten abweichen (untere Schranke) erhalten die Maximalanzahl.
- Angebote innerhalb der Schranke werden nach einer Ausgleichsgeraden gewichtet.

Zuschlagskriterium Qualität (Gewichtung 50 %, erreichbar 100 Punkte):

TK 1 Brückenkonzept Tragwerksplanung und Architektur	40 Punkte
TK 2 Beschreibung Planungsablauf, Bauabwicklung, -vorbereitung, -dokumentation	20 Punkte
TK 3 Bewertung Hearing-Präsentation	40 Punkte

Nach Bewertung der Präsentationen und Auswertung der Zuschlagskriterien ergibt sich auf Grundlage der Empfehlung der Bewertungskommission folgende Reihung:

Bieter	Angebotssumme brutto	Punkte
1. Marte.Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch	EUR 217.765,20	100,0
2. tragwerk zt gmbh, Zams	EUR 182.947,20	82,0
3. amico bau consult – ZT Mag. DI(FH) Sascha Grujic, Bludenz	EUR 162.691,20	64,5
4. Dr. Brugger & Partner ZT GmbH, Bludenz	EUR 252.536,54	58,8

Unter Zugrundelegung der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bewertungskriterien wurde das Projekt der Marte.Marte ZT GmbH, Feldkirch als Siegerprojekt gekürt.



Die Kommission gibt zum Projekt folgende Stellungnahme ab:

In architektonischer und landschaftsplanerischer Hinsicht zeigt die gewählte Lösung eine tiefgreifende Beschäftigung mit der Situation und ergibt eine angepasste und sehr gute Lösung. Die Materialisierung und Farbwahl sind wohlüberlegt und schlüssig begründet. Die Wahl der punktförmigen Mastleuchten mit gerichtetem Lichtfeld wird als richtige Lösung für den Standort gesehen.

Das Konstruktionsprinzip und die Art der Herstellung werden als sehr gut beurteilt, die Angaben zu technischer Ausführung, Details, Winterdienst, Instandhaltung und Brückenausrüstung sind gut überlegt und detailliert.

Die Angaben zu Baumanagement, Qualitätssicherung, Kostensicherung, Sicherheit und Gewässerschutz sind wohl überlegt, detailliert und für das Projekt wirkungsvoll einsetzbar.

Das Auftreten der Präsentierenden wird als überzeugend bewertet. Die Inhalte der Präsentation sowie des Handouts werden als sehr gut bewertet.

Die geschätzten Errichtungskosten für das gegenständliche Projekt betragen gemäß Kostenschätzung vom 27. September 2022, EUR 1.603.200,-- brutto. Diese beinhalten auch sämtliche Honorare und Nebenkosten.

Im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung wurden Haushaltsmittel für den Neubau der Fußgänger- und Radfahrerbrücke über das Galgentobel vorgesehen.

Ein entsprechender Ansatz ist unter der HHSt. 612-061 / Gemeindestraßen - im Bau befindliche Anlagen, in den Haushaltsjahren 2023/2024 zu budgetieren.

Die Stadtvertretung beschließt deshalb einstimmig die Umsetzung des Projektes „Neubau Fußgänger- und Fahrradbrücke Galgentobel“, auf Grundlage des Vergabeverfahrens Ingenieurleistungen an das Siegerprojekt der Marte.Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch. Die Errichtungskosten betragen voraussichtlich EUR 1.603.200,-- brutto.

Mit der Durchführung der im Vergabeverfahren ausgeschriebenen Ingenieurleistungen wird das Planungsbüro Marte.Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch zum Angebotspreis von EUR 217.765,20 brutto beauftragt.

Die Stadtvertretung beschließt weiters einstimmig im Interesse der Zweckmäßigkeit und Raschheit das Beschlussrecht gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz für die Vergaben der zur Errichtung des Brückenbauwerkes notwendigen Gewerke und Leistungen an den Stadtrat abzutreten. Die Beauftragungen erfolgen gemäß geltendem Vergaberecht und sollen der Stadtvertretung in der jeweiligen nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.

Zu 7.:

Änderung der Parkabgabeverordnung

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 25. November 2021 wurde die Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung) beschlossen. Gemäß § 1 Abs 5 leg cit ist normiert, dass *„an den letzten vier Freitagen vor dem 24. Dezember ab 12:00 Uhr und den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember die Pflicht zur Entrichtung einer Parkabgabe entfällt.“*

2022 fällt der 24. Dezember auf einen Samstag. Gemäß Verordnung fällt somit Samstag, der 24. Dezember 2022 n i c h t in den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs 5 der oben zitierten Verordnung. Dies entspricht allerdings keinesfalls der Intention der Stadtvertretung, welche natürlich im Besonderen den 24. Dezember abgabefrei gestalten wollte.

Vorgeschlagen wird daher, dem § 1 Abs.5 folgenden Satz hinzuzufügen: „Fällt der 24. Dezember auf einen Samstag, so entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Parkabgabe für die drei Samstage vor und den Samstag am 24. Dezember.“

Die Stadtvertretung beschließt dazu einstimmig, die Parkabgabeverordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 21. November 2021, wie folgt zu novellieren:

Artikel I

§ 1 Abs. 5 hat wie folgt zu lauten:

An den letzten vier Freitagen vor dem 24. Dezember ab 12:00 Uhr und den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember entfällt die Pflicht zur Entrichtung einer Parkabgabe. Fällt der 24. Dezember auf einen Samstag, so entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Parkabgabe für die drei Samstage vor und den Samstag am 24. Dezember.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Manuel FEICHTNER schlägt dazu vor, dass auch der Stadtbus an diesen Tagen gratis fahren sollte.

Zu 8.:

Kooperationsvereinbarung Stadt Bludenz - Offene Jugendarbeit Bludenz;

Seit nunmehr vielen Jahren leistet die Offene Jugendarbeit Bludenz wertvolle Arbeit für die Jugendlichen der Stadt Bludenz.

Um zukünftig eine beidseitig langfristige Planungssicherheit herzustellen, fand in den letzten Monaten ein extern begleiteter Aushandlungsprozess für die zukünftige Angebotsstruktur der Offenen Jugendarbeit Bludenz statt.

Dieser Aushandlungsprozess fand im Rahmen mehrerer Termine statt, Teilnehmer seitens der Offenen Jugendarbeit waren die Geschäftsführung, der Vereins-Obmann und ein weiteres Vorstandsmitglied. Von Seiten der Stadt nahmen die Jugendstadträtin, der Jugendkoordinator und die Bereichsleitung Gesellschaft teil. Das angestrebte Ziel der Beibehaltung der Vereinsstruktur der Offenen Jugendarbeit wurde nicht in Frage gestellt und konnte somit beibehalten werden.

Im Jahr 2022 stehen der Offenen Jugendarbeit Bludenz EUR 260.000,-- an städtischer Subvention zur Verfügung. In den Jahren 2023 bis einschließlich 2026 wird dieser Betrag im Bereich der Personalkosten um die kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen des AGV (Kollektivvertrag des Arbeitgebervereins für Sozial- und Gesundheitsorganisationen) indexiert, im Bereich der Sachkosten wird jährlich mit dem VPI (Verbraucherpreisindex) indexiert.

Inhaltlich werden zukünftig neue Akzente in der Angebotsstruktur geschaffen, u. A. soll die mobile Jugendarbeit und somit die Präsenz der MitarbeiterInnen im öffentlichen Raum nachhaltig gestärkt werden. Im Rahmen des Prozesses konnten zudem verlässliche Austauschformate zwischen der Stadt Bludenz und den Offenen Jugendarbeit vereinbart werden.

Einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bludenz und der Offenen Jugendarbeit Bludenz steht somit nichts mehr im Wege. Die neue Kooperationsvereinbarung stellt somit einen wesentlichen Beitrag für die Jugendangebote in der Stadt Bludenz und das Weiterbestehen des Vereins dar.

Als zuständige Stadträtin bedankt sich Catherine MUTHER bei allen Beteiligten für die Ausarbeitung dieser Vereinbarung in einem extern moderierten Prozess.
Antonio DELLA ROSSA bedankt sich bei Stadträtin Catherine MUTHER und Stadtrat Cenk DOGAN richtet ebenfalls einen Dank an alle Beteiligten aus.

In der Stadtvertretung wird einstimmig nachstehende Kooperationsvereinbarung beschlossen.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

der **Stadt Bludenz**, vertreten durch den Bürgermeister Simon Tschann,
und

dem **Verein Offene Jugendarbeit Bludenz**, vertreten durch die Geschäftsführung,
wie folgt:

Finanzieller Beitrag

Die Stadt Bludenz gewährt dem Verein „Offene Jugendarbeit Bludenz – Villa K.“ unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen für das Jahr 2022 einen Beitrag in Höhe von EUR 260.000.--.

Diesen Betrag wird die Stadt Bludenz im Voraus, in vierteljährlichen Teilbeträgen zu je EUR 65.000,-- am 10. Jänner 2022, 8. April 2022, 8. Juli 2022 und 10. Oktober 2022 an den Verein überweisen.

Eine Erhöhung ist in den Jahren 2023 bis einschließlich 2026 wie folgt vorgesehen:

Personalkosten: Erhöhung lt. Kollektivvertrag für Sozial- und Gesundheitsberufe
Sachkosten: Erhöhung entsprechend dem Verbraucherpreisindex (VPI)

Offener Betrieb

Der Verein verpflichtet sich, einen regulären Betrieb des Jugend- und Kulturzentrums Bludenz mit fixen Öffnungszeiten zu führen.

Die Öffnungszeiten und die inhaltliche Gestaltung im Rahmen des „offenen Betriebs“ in der Villa K. legt der Verein in Absprache mit der Stadt bedarfsorientiert selbst fest und informiert die Stadt fortlaufend über die Öffnungszeiten und eventuelle Veränderungen.

Die Offene Jugendarbeit Bludenz führt einen Jugendtreffpunkt und leistet Offene Jugendarbeit, inhaltlich orientiert an der Vorarlberger Erklärung zur Jugendarbeit, die sowohl die individuelle als auch die soziale Entwicklung junger Menschen unterstützt. Das Jugend- und Kulturzentrum schafft Angebote für Mädchen- und Burschenarbeit, verfolgt das Prinzip der Offenheit und Gruppenarbeit, stärkt die Eigenverantwortung

und begleitet die Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer individuellen Lebensphase. Auf die Einhaltung des Vorarlberger Jugendgesetz ist ausnahmslos zu achten.

Projekte

Der Verein Offene Jugendarbeit Bludenz bietet selbstorganisierte Projekte zu aktuellen Themen an. Das Ziel ist die zeitgemäße Förderung von Jugendlichen. Die Jahresplanung dieser Projekte geschieht jeweils im September des Vorjahres im Rahmen einer Teamklausur. Es wird vereinbart, dass vor dieser Klausur ein Termin stattfindet, an dem der Bereichsleiter Gesellschaft, die Jugendkoordination, die Stadträtin/der Stadtrat für Jugend sowie die Geschäftsführung der Offenen Jugendarbeit und von dieser festgelegte Teammitglieder teilnehmen.

Der Impuls für diesen Termin geht von der Offenen Jugendarbeit Bludenz aus. Nach der Teamklausur wird ein weiterer Termin mit denselben Personen durchgeführt, um über die Projekte und die Jahresplanung zu informieren. Auch diese Einladung erfolgt in der Verantwortung des Vereins.

Ziel dieser Vorgehensweise:

Projektwünsche der Stadt Bludenz müssen im Rahmen dieser Gespräche deponiert und dokumentiert werden. Zusätzliche, umfangreichere Projektwünsche der Stadt Bludenz können generell nur in dieser Form deponiert werden und bedürfen ggf. einer Sonderfinanzierung durch die Stadt Bludenz. Eine Ressourcenverfügbarkeit ist von Seiten der Offenen Jugendarbeit zu prüfen und allenfalls schriftlich zu bestätigen. Stehen keine personellen Ressourcen für die Durchführung von Zusatzprojekten zur Verfügung, können diese nicht durchgeführt werden.

Mobile Jugendarbeit

Im ersten Halbjahr 2022 wird von der Offenen Jugendarbeit Bludenz ein Konzept für „Mobile Jugendarbeit“ in Bludenz erarbeitet.

Die Mobile Jugendarbeit wird spätestens ab dem Kalenderjahr 2023 als bedarfs- und ressourcenorientierte Regelaufgabe im Angebotsspektrum der Offenen Jugendarbeit Bludenz verankert.

Skateplatz

Im Rahmen der Neugestaltung des Skateplatzes und des Areals „Stadionstraße“ übernimmt der Verein Offene Jugendarbeit Bludenz weiterhin bedarfs-, ressourcenorientierte und standortbezogene Jugendarbeit am Skateplatz. Im Rahmen der Konzeptentwicklung für die bauliche und inhaltliche Umsetzung der Angebote am Skateplatz wird sich die Offene Jugendarbeit aktiv einbringen.

Jugendkulturarbeit

Jugendkulturarbeit ist weiterhin ein Bestandteil des Angebotes der Offenen Jugendarbeit. Kulturarbeit und Freiraum im Jugendhaus sind somit ein erster

Andockpunkt für viele Jugendlichen, um die weiteren Angebote kennenzulernen und zu nutzen. Dies geschieht exemplarisch durch Jugendveranstaltungen, welche insbesondere den musischen, den literarischen, den bildnerischen- sowie den Bereich der neuen Medien umfassen.

Regelmäßiger Austausch

Durch den regelmäßigen Austausch zwischen der Stadt Bludenz und dem Verein Offene Jugendarbeit Bludenz wird ein verbindendes Element geschaffen, zudem wird der wechselseitige Informationsfluss sichergestellt. Der Bereichsleiter Gesellschaft nimmt regelmäßig und nach Absprache an Teamsitzungen des Vereins teil.

Gast im Vorstand

Es wird vereinbart, dass es für die Bereichsleitung Gesellschaft und die Jugendstadträtin/den Jugendstadtrat möglich ist, an Vorstandssitzungen des Vereins Offene Jugendarbeit Bludenz teilzunehmen. Hierzu erfolgt jeweils zeitgerecht eine gesonderte Einladung mit entsprechender Tagesordnung.

Dem Verein Offene Jugendarbeit Bludenz werden die Räumlichkeiten des Jugend- und Kulturzentrums Bludenz, in der Jellerstraße 16, vermietet. Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 15. Juli 2021 beträgt der Mietzins derzeit EUR 3.448,32 (inkl. Ust.).

Die Offene Jugendarbeit Bludenz verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der Richtlinien des Landes Vorarlberg für die Beitragsleistungen zu den Betriebskosten der Jugendzentren sowie der allgemeinen Förderrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung und zur unaufgeforderten Vorlage des Rechnungsabschlusses bis 31.03. des Folgejahres.

Der Jahresabschluss ist in 2 Teile zu gliedern:

- 1) Die Abrechnung (Ein- und Ausgabenrechnung) der allgemeinen Personal, Betriebs- und Veranstaltungskosten
- 2) Bilanz, bzw. Vermögensrechnung
- 3) Die Gebarung des Jugendcafés

Bei der Gebarung des Jugendcafés ist insbesondere auf eine sorgfältige, vollständige und zeitgerechte Monatsgebarung zu achten sowie auf die Einhaltung der täglichen Erlösaufzeichnungen und des Eigenverbrauchs.

Der Verein Offene Jugendarbeit Bludenz verpflichtet sich zeitgleich mit der Vorlage des Rechnungsabschlusses, einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Vereinsjahr sowie eine vollständige Inventarliste vorzulegen.

Eine Veränderung dieser Vereinbarung bedarf einer beiderseitigen Willensbekundung.

Zu 9.:

Umwidmungen,

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

**a) Widmung von Tfl. der Gst.-Nr. 3105/1, gelegen an der Bahnhofstraße in Außerbraz
Widmungsbeschluss**

Sachverhalt

Die Stadtvertretung Bludenz hat in ihrer Sitzung am 22. September 2022 den Entwurf über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend oben angeführter Teilfläche, im Flächenausmaß von 1.087 m², von „Freifläche-Sondergebiet Campingplatz“ in „Freifläche-Sondergebiet Heizwerk“ gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr.39/1996 idgF, beschlossen.

Der Verordnungsentwurf mit den diesbezüglichen Unterlagen wurde vom 5. Oktober 2022 bis 2. November 2022 an der Amtstafel und auf dem Veröffentlichungsportal der Stadt Bludenz kundgemacht sowie im Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Landesregierung, die Sektion Vorarlberg des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, alle angrenzenden Gemeinden und jene öffentlichen Dienststellen, deren Belange durch den Flächenwidmungsplan wesentlich berührt werden sowie die grundbücherlichen Eigentümerinnen/Eigentümer und Eigentümerinnen/Eigentümer der an diese Fläche angrenzenden Grundstücke wurden über die beabsichtigte Änderung verständigt.

Negative Stellungnahmen wurden nicht eingebracht. Die vier eingelangten Stellungnahmen werden zur Information als Anlage beigelegt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nach § 23 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Raumplanungsgesetz i.d.g.F. wird gemäß dem Plan der Abteilung Stadtplanung vom 28. März 2022 (Plan-Zl: bz031.2-2/2022_Neu) die Flächenwidmung auf einer Teilfläche der Liegenschaft Gst.-Nr. 3105/1, GB Bludenz, im Ausmaß von 1.087 m², als „Freifläche-Sondergebiet Heizwerk“.

Die Umwidmung umfasst folgende Flächen:

Betroffene Gst (KG-GSTNR)	Widmung alt GST.	Widmung neu GST.	Gewidmete Fläche pro Grundstück (m ²)
90002-3105/1	FS Campingplatz	FS Heizwerk	1.087,2
Summe (gerundet)			1.087m²

Abwesend bei der Abstimmung war Andreas FRITZ-WACHTER.

**b) Widmung von Tfl. der Gst.-Nr. 1763, gelegen an der Klostertalerstraße
in Unterbings
Widmungsbeschluss**

Sachverhalt

Die Stadtvertretung Bludenz hat in ihrer Sitzung am 22. September 2022 den Entwurf über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend oben angeführter Teilfläche, im Flächenausmaß von 345 m², von „Bauerwartungsfläche-Mischgebiet" in „Baufläche-Mischgebiet mit Bauwerken für land- und forst-wirtschaftliche Zwecke (BM^{F-(BM)} -L)" gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, beschlossen.

Der Verordnungsentwurf mit den diesbezüglichen Unterlagen wurde vom 11. Oktober 2022 bis 8. November 2022 auf dem Veröffentlichungsportal der Stadt Bludenz kundgemacht und im Rathaus während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden, nach telefonischer Terminvereinbarung, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Landesregierung, die Sektion Vorarlberg des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, alle angrenzenden Gemeinden und jene öffentlichen Dienststellen, deren Belange durch den Flächenwidmungsplan wesentlich berührt werden sowie die grundbücherlichen Eigentümerinnen/Eigentümer und Eigentümerinnen/Eigentümer der an diese Fläche angrenzenden Grundstücke wurden über die beabsichtigte Änderung verständigt. Negative Stellungnahmen wurden nicht eingebracht. Die vier eingelangten Stellungnahmen werden zur Information als Anlage beigelegt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nach § 23 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Raumplanungsgesetz idgF gemäß dem Plan der Abteilung Stadtplanung vom 9. August 2022 (Plan-ZI: bz031.2-4/2022_Neu) die Flächenwidmung auf einer Teilfläche der Liegenschaft Gst.-Nr. 1763, GB Bludenz, im Ausmaß von 345 m², als

Baufläche-Mischgebiet mit Bauwerken für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, mit einer Befristung auf sieben Jahre gemäß § 12 Abs. 5 RPG beschlossen. Für den Fall, dass bis zum Ablauf dieser Frist keine der Widmung sowie dem Mindestmaß der baulichen Nutzung entsprechende rechtmäßige Bebauung begonnen wurde, wird als Folgewidmung die ursprüngliche Widmung Bauerwartungsfläche-Mischgebiet festgelegt.

Die Umwidmung umfasst folgende Flächen:

Betroffene Gst (KG-GSTNR)	Widmung alt GST.	Widmung neu GST.	Befristung Widmung	Folgewidmung	Befristung besondere Fläche	Gewidmete Fläche pro Grundstück
90002-1763	(BM)	BM-L	F	-(BM)		344,6
Summe						344,6

Abwesend bei der Abstimmung war Andreas FRITZ-WACHTER.

Zu 10.:

Widmung, Mindestmaß der baulichen Nutzung: für eine Teilfläche der Liegenschaft Gst.-Nr. 1763, GB Bludenz, gelegen an der Klostertalerstraße Endgültiger Beschluss

Sachverhalt

Die Stadtvertretung der Stadt Bludenz hat in ihrer Sitzung am 22. September 2022 den Entwurf für eine Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für eine Teilfläche der oben angeführten Liegenschaft beschlossen.

Der Verordnungsentwurf samt Erläuterungsbericht wurde vom 11. Oktober bis 8. November 2022, während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden im Rathaus, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und im Internet auf dem Veröffentlichungsportal der Stadt Bludenz kundgemacht. Negative Stellungnahmen wurden nicht eingebracht. Die zwei eingelangten Stellungnahmen des Landes Vorarlberg werden zur Information als Anlage beigelegt.

Die Stadtvertretung beschließt deshalb einstimmig nachstehende Verordnung:

Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für eine Teilfläche der Liegenschaft Gst.-Nr. 1763, GB Bludenz

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung Bludenz vom 24. November 2022, wird gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 39/1996 idgF verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für jene Teilfläche der Gst.-Nr. 1763, GB Bludenz, die als Baufläche-Mischgebiet mit Bauwerken für land- und forstwirtschaftliche Zwecke gewidmet ist und im beiliegenden Lageplan vom 17. August 2022, Plan-ZI:bz031.2-4/2022-10, in den in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegt, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Mindestgeschosszahl von 2,0 festgelegt. Diese Mindestgeschosszahl gilt nicht für Nebengebäude.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Abwesend bei der Abstimmung war Andreas FRITZ-WACHTER.

Zu 11.:

Antrag der Offenen Liste Bludenz:

Sozial ausgewogene Gebührenanpassung;

Die finanzschwächsten 10 % der Haushalte in Österreich geben ein Drittel des verfügbaren Haushaltseinkommens für Wohnen und Energie aus. Im obersten Dezil sinkt dieser Anteil auf 20 %. In Vorarlberg dürften diese Verhältnisse noch ausgeprägter sein, da die durchschnittlichen äquivalisierten Haushaltsausgaben für Wohnen und Energie im Bundesländervergleich nach Salzburg am zweithöchsten sind. Alle Daten können in der statistischen Auswertung der Konsumerhebung 2019/20 nachgelesen werden. Noch nicht berücksichtigt ist die aktuelle Teuerung, die laut Statistik Austria im Jahresvergleich für den Monat Oktober eine Zunahme des Verbraucherpreisindex um 11 % gebracht hat. Im Vergleich zum Gesamtindex ist der Bereich Wohnen, Wasser und Energie in den letzten Jahren besonders stark gestiegen. Die städtischen Gebühren machen nur einen geringen Teil der Ausgaben für Wohnen und Energie aus, wirken sich aber verstärkt auf die Haushalte mit den niedrigsten Einkommen aus.

Proportional müssen sie einen höheren Anteil des Haushaltsbudgets für Gebühren ausgeben.

Grundsätzlich ist das Prinzip vernünftig, dass die Gemeindeabgaben die Kosten für Trinkwasser, Abwasser und Abfall etc. decken, die für die Stadt Bludenz anfallen. Die

Alternative wäre eine Bedeckung aus dem allgemeinen Budget – eine nicht nachhaltige Alternative, die letztlich doch wieder von allen bezahlt werden müsste. In dieser Situation der Kostensteigerungen ist es unserer Meinung nach jedoch wichtig, für besonders von der Teuerung betroffene Bevölkerungsgruppen Hilfe zur Verfügung zu stellen.

Niemand soll frieren müssen oder sich lebensnotwendige Ausgaben nicht mehr leisten können, weil zu den gestiegenen Lebenshaltungskosten erhöhte städtische Gebühren kommen. Gleichzeitig soll der lenkende Effekt verbrauchsabhängiger Gebühren erhalten bleiben.

Das Land Vorarlberg hilft mit dem Heizkostenzuschuss gezielt jenen, die es am meisten benötigen.

Da der Heizkostenzuschuss bei der Gemeinde beantragt wird, sind der zuständigen Abteilung der Stadt die Bezugsberechtigten bekannt.

Statt nach dem Gießkannenprinzip für alle einen geringen, kaum spürbaren Teuerungsausgleich zu schaffen, sind wir der Überzeugung, dass eine zielgerichtete, sozial ausgewogene Unterstützung dort angebracht ist, wo sie am nötigsten ist und am meisten bewirkt.

Zugleich ist es wichtig, den Wirtschaftsstandort zu stärken und ortsansässige Unternehmen zu unterstützen. Wie bereits 2020 könnten Gutscheine der Wirtschaftsgemeinschaft Bludenz sicherstellen, dass eine ausgezahlte Unterstützung in Bludenz verbleibt.

Daher stellen wir von der Offenen Liste Bludenz – Die Grünen nachfolgenden ANTRAG: Die Stadtvertretung möge beschließen:

Allen Bezieher: innen des Heizkostenzuschusses 2022/23 in Bludenz wird die Grundgebühr der Wasserbezugsgebühren und der Abfallgebühren im Kalenderjahr 2023 refundiert.

Die Stadtvertretung beauftragt den Stadtrat für Finanzen und die Stadträtin für Soziales mit der Ausarbeitung eines Modus, wonach die Grundgebühren entweder – vorzugsweise in Form von Einkaufsgutscheinen der WIGE Bludenz – nachträglich refundiert oder für die nächste Abrechnung gutgeschrieben werden.

Stadträtin Andrea MALLITSCH stellt dazu folgenden Erweiterungsantrag:

Es wird eine Arbeitsgruppe bestehend aus allen Fraktionen der Stadtvertretung eingerichtet, welche

- a) ein System erarbeitet, das eine ziel- und treffsichere Unterstützung gewährleistet, welches sich an den Kriterien der Vergabe des Heizkostenzuschusses des Landes orientiert
- b) und den Verwaltungsaufwand im Geschäftsbereich „Gesellschaft“ und „Finanzen“ im Rahmen hält.

Ziel ist es, eine Abfederung der Teuerung und der steigenden Energiekosten im Budget 2023 zu berücksichtigen.

Die Unterstützung nach den genannten bzw. in der Arbeitsgruppe zu erarbeitenden Kriterien soll am Ende der Heizkostenantragsperiode 22/23, nach Beschluss des zuständigen Organs, zur Auszahlung kommen.

Dieser Antrag wird in der Stadtvertretung einstimmig beschlossen, weshalb der Antrag der OLB nicht mehr zur Abstimmung gelangt.

Zu 12.:

a) Stadtvertretungssitzung vom 22. September 2022, Pkt. 20

Anfragebeantwortung zur Anfrage von Ersatz-Stadtvertreter Manuel FEICHTNER (OLB)

Manuel FEICHTNER (OLB) stellt zum Thema „Nachhaltige Energieversorgung und Energiesicherheit“ nachstehende Anfragen an Bürgermeister Simon TSCHANN. Mit Verfügung vom 29. September 2022 wurde die Abteilung 1.02 mit der Beantwortung der Fragen beauftragt:

1. Sind seitens der Stadt Bludenz bereits konkrete Überlegungen angestellt worden, in welchen Bereichen Energie eingespart werden kann? Wurden erste Maßnahmen (z. B. Begrenzung der Innentemperatur von Amtsgebäuden, Entlüftung von Heizkörpern, Förderung von Fahrgemeinschaften, Zufußgehen und Radfahren für Gemeindebedienstete) schon umgesetzt?

Das e5 Team der Stadt Bludenz ist fortlaufend mit Fragen um Energieeinsparung und der Umstellung auf energieeffiziente Lösungen befasst. Anlässlich der aktuellen energie- und geopolitischen Unsicherheiten wurde bereits im August dieses Jahres zusätzlich eine Task Force zum Thema Energie eingerichtet. Neben diesen Herausforderungen und der MISSION ZERO 2035 als Kernaufgabe, befasst sich das e5 Team konsequent mit der Umsetzung aktueller Energiethemen und den Handlungsvorgaben des e5 Programms.

Das Jahresprogramm der e5 Arbeit der Stadt Bludenz wird am Anfang eines jeden Kalenderjahres gemeinsam mit Vertretern aus Politik und Verwaltung erarbeitet und in den Teamsitzungen fortlaufend umgesetzt. Die Aufgabenstellungen und Tätigkeiten können aus den Protokollen des e5 Teams entnommen werden.

2. Das Vorarlberger Energieinstitut bietet eine Energieberatung für Gemeinden an. Dabei sind verschiedene Schwerpunktsetzungen möglich – von haustechnischen Anlagen bis zu Servern & IT. Hat die Stadt Bludenz schon einmal eine solche Beratung in Anspruch genommen? Wenn ja: Zu welchen Ergebnissen ist sie gekommen? Ist eine Energieberatung in Zukunft beabsichtigt?

Die Stadt Bludenz steht im engsten Kontakt mit den Beratern und Mitarbeitern des Energieinstitutes und den Umwelt- und Mobilitätsabteilungen anderer Städte und Gemeinden. Zudem steht uns für Fragen zur e5 Themenarbeit ständig Andreas Bertel als Energieberater des Energieinstitutes und als e5 Team-Mitglied zur Seite. Beratungs- und Weiterbildungsangebote (Fortbildungen, Fachexkursionen, uvm.) werden fortlaufend in Anspruch genommen.

In der letzten Sitzung des e5 Teams wurde der Pkt. IT und Server aufgenommen. Eine Kosten- und Nutzenanalyse bzgl. der Nutzung möglicher Abwärmepotentiale der IT-Server ist derzeit in Bearbeitung.

3. Welches Potenzial für den Ausbau der Photovoltaik gibt es auf städtischen Gebäuden? Gibt es ein Umsetzungskonzept bzw. einen Zeitplan, bis wann die Stadt Bludenz die benötigte elektrische Energie im Sinne der Energieautonomie+ 2030 zu 100 % aus erneuerbaren Quellen deckt? Inwiefern beteiligt sich Bludenz am Teilziel „Photovoltaik mal 3“ der Strategie Energieautonomie+ 2030? Gibt es Überlegungen hinsichtlich Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaften?

Die Stadt Bludenz verfügt über einen Umsetzungsplan für den Ausbau erneuerbarer Energiequellen. In diesem Jahr wurde PV Anlage der Remise Bludenz in Betrieb genommen. Diese Anlage reiht sich in die bereits bestehenden Wasser- und Sonnenkraftwerke der Stadt Bludenz ein. Der weitere Ausbau der PV Infrastruktur ist in Planung. So sind Mittel im Budget 2023 der Mission Zero Bludenz für die Errichtung und Ausbau von Anlagen des städtischen Bauhofs in der Klarenbrunnstraße vorgesehen.

Aktueller Stand der Energieerzeugung / Jahresleistung durch erneuerbare Energiequellen der Stadt Bludenz:

Bestand Wasserkraft

Trinkwasserkraftwerk Hinterplärsch	Jahresleistung 818.015 kWh
Trinkwasserkraftwerk Römerweg	Jahresleistung 119.389 kWh

Bestand Photovoltaik

Val Blu – Bürgerbeteiligungsanlagen

I und II	Jahresleistung 51.900+84.000 kWh
Werkhof Klarenbrunn	Jahresleistung 26.640 kWh
Mittelschule Bludenz	Jahresleistung 50.490 kWh
Remise Bludenz – neu am Netz	Jahresleistung ca.25.000 kWh

Geplante Anlagen

Ausbau Werkhof Klarenbrunn	Jahresleistung laut Berechnung 22.000kWh
Neuer Bauhof	Jahresleistung laut Berechnung 63.700 kWh
ASZ Bludenz	Jahresleistung laut Berechnung 118.811 kWh

Kommunaler Strombedarf	2.292.497 kWh
Produzierter Strom	1.150.434 kWh

Eigendeckung inkl. ValBlu:	50,18%
Eigendeckung exkl. ValBlu:	115,65% Überdeckung

Erneuerbare Energiegemeinschaften:

Auch zum Thema der EEG´s steht die Stadt Bludenz und das Energieinstitut Vorarlberg im engen Austausch. Bereits im Jahr 2021 wagten einzelne Pilotprojekte in Vorarlberg (z.B. Schnifis) und Österreich den Start. Da sich im laufenden Betrieb offene rechtliche Fragen auftaten, riet das Energieinstitut Vorarlberg auf eben Klärung dieser und auf ein Zuwarten. Der derzeitige Stand stellt sich nun wie folgt dar, dass wenn ausreichend Wissen und letztlich Rechtssicherheit vorhanden ist, sich das e5 Team dieser Aufgabe stellen wird. Ein großes Potential ist hier allenfalls vorhanden und wurde erkannt.

- 4. Im September 2015 wurde von der Stadtvertretung eine „Verordnung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes“ erlassen, welche die Ermächtigung des § 17 Abs 4 letzter Satz Vorarlberger Baugesetz nutzt, um die Bewilligungsfreistellung von Solar- und Photovoltaikanlagen nach § 20 Abs 2 für das Gebiet der Altstadt aufzuheben. Ist angedacht, diese Verordnung im Stadtplanungsausschuss auf ihren Zweck zu überprüfen? Wann wird die nächste Ausschusssitzung stattfinden?**

In der letzten e5-Teamsitzung wurde dieses Thema als Tagesordnungspunkt aufgenommen und besprochen. Von Seiten der Stadtplanung werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, welche einen Kompromiss zwischen dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und dem Bestreben der Errichtung von PV Anlagen ermöglichen soll. Ein Termin für die nächste Ausschusssitzung ist bislang noch nicht bekannt.

5. 2020 hat das Land Vorarlberg einen Hitzeschutzplan ausgearbeitet, in dem als Maßnahmen auf Gemeindeebene u. a. die Minimierung der Bodenversiegelung und der Ausbau begrünter Flächen, z. B. auf Dächern, sowie der Erhalt und die Pflege der innerörtlichen Begrünung genannt werden, wofür u. U. eine höhere Landesförderung in Aussicht gestellt wird. Inwiefern fließen diese Überlegungen in städtische Bauvorhaben ein, etwa bei der avisierten Nachnutzung des alten Bauhof-Areals?

Die Stadt Bludenz legt im Zuge von Neubau und Sanierungen Wert auf höchste Baustandards nach dem Kommunalen Gebäude Ausweis (KGA). Dort wird mit einer Mindestpunktezahl von 850 gebaut, diese wird häufig sogar übertroffen. So z.B. beim Neubau des Kindergarten Bings, auf dem Gründach errichtet wurde. Außerdem hat die Stadt Bludenz aufbauend auf der Strategie des Landes Vorarlberg eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel entwickelt. Dort sind zahlreiche Maßnahmenideen zum Thema ausgearbeitet worden.

Bei der Nachnutzung des Areals des alten Bauhofs handelt es sich vorerst um ein Provisorium. Vor einer endgültigen Entscheidung über die Nachnutzung wurde trotzdem besonderes Augenmerk auf die natürliche Versickerung von Oberflächenwässern und einer entsprechenden Innenstadtbegrünung, d. h. Beschattung zur Verhinderung der Überhitzung in den Sommermonaten gelegt.

6. Am 17. Februar 2022 berichtet die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Bludenz über eine neue Förderung für Studierende unter 26 Jahren mit Hauptwohnsitz in Bludenz, die das österreichweite Klimaticket zum halben Preis beziehen können. Vereinzelt müssen Bludener Lehrlinge den schulischen Teil ihrer dualen Ausbildung in einer Berufsschule in einem anderen Bundesland absolvieren. Aus welchen Gründen wird der vergünstigte Bezug des Klimatickets nur für Studierende ermöglicht? Weshalb erhalten diese Lehrlinge kein gefördertes Klimaticket?

Die Förderung ist für Studierende bis zum 26. Lebensjahr und dem Besuch einer ordentlichen Fachhochschule, Hochschule (inkl. Pädagogischen Hochschulen) oder Universität im In- oder Ausland vorgesehen. Seit Einführung der Förderung wurden bereits 83 Anträge bearbeitet.

Schüler und Lehrlinge unterliegen einer vom Bund bzw. vom jeweiligen Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Förderung (Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, Job-Bike Aktionen), weshalb diese in die Klimaticket Aktion der Stadt Bludenz nicht aufgenommen wurden.

b) Stadtvertretungssitzung vom 22. September 2022, Pkt 20

Anfragebeantwortung zur Anfrage von Ersatz-Stadtvertreter Manuel FEICHTNER (OLB)

1. Gemäß Durchführungsbestimmungen zum KIG 2020 sollen mindestens 20% der eingesetzten Mittel ökologischen Maßnahmen zugutekommen. Welche ökologischen Maßnahmen sind beim Bildungsquartier Bludenz Mitte geplant?

Das LEADER-Projekt „Bildungsquartier Bludenz Mitte“ ist im Juli 2022 offiziell gestartet, die Laufzeit dauert bis Ende Juni 2024. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine baulichen Maßnahmen geplant. Sollten sich im weiteren Projektverlauf bauliche Maßnahmen ergeben, werden ökologische Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung berücksichtigt.

2. Inwiefern wird die Raumkonzeption des Bildungsquartier Bludenz Mitte modernen pädagogischen Ansprüchen gerecht, wenn vergleichbare Erweiterungs- oder Neubauten von Schulen in Vorarlberg (z.B. in Bludesch oder Frastanz) auf offene, flexibel gestalt- und nutzbare Lernräume setzen?

Das LEADER-Projekt „Bildungsquartier Bludenz Mitte“ ist im Juli 2022 offiziell gestartet, die Laufzeit dauert bis Ende Juni 2024. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine baulichen Maßnahmen geplant. Sollten sich im weiteren Projektverlauf bauliche Maßnahmen ergeben, wird großer Wert auf zeitgemäße Planungen und Raumkonzepte gelegt.

3. Welche Schritte wurden seit der Anfragebeantwortung vom 25. März 2021 unternommen, um die Raumsituation an der Volksschule St. Peter zu verbessern?

Eltern von Kindern der Volksschule St. Peter wurde ein freiwilliger Wechsel in die Volksschule Bings angeboten. Dieses Angebot wird den Eltern auch im kommenden Schuljahr gemacht.

Im Rahmen eines zeitnahen Termins zum Thema Volksschule St. Peter wird der Planungsprozess weitergeführt.

4. Welche der diskutierten Varianten (Neubau am BMX-Platz, teilversenkter Zubau auf der Wiese vor dem Kloster, Zubau im Hof des Klosters) werden sie in Zukunft verfolgen?

Alle Varianten werden nochmals mit den beteiligten Abteilungen der Stadt und allen Fraktionen besprochen und anschließend wird in einer Arbeitsgruppe eine Variante ausgearbeitet.

5. Welche kurz- bzw. mittelfristigen Lösungen können Sie den betroffenen Kindern, Eltern und Pädagog: innen anbieten, bis eine Entscheidung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in St. Peter getroffen wird?

Ein wichtiges Signal für Eltern, Pädagog: innen und Schüler: innen ist die ersthaftere Weiterbearbeitung des Themas, Schulsprengelwechsel werden im Rahmen der Möglichkeiten und Kapazitäten an der VS Bings weiterhin angeboten. Nach intensiver Arbeit rund um die Planung und den Baustart an der VS Mitte kann nun mit zielgerichteter Energie an der Zukunft der VS St. Peter weitergearbeitet werden.

6. Welche Schritte haben Sie persönlich als politisch Verantwortlicher unternommen, um die Schließung des Waldkindergartens zu verhindern?

Persönlich habe ich sehr viele Gespräche mit Pädagog: in geführt und die Stellenanzeigen in allen mir zur Verfügung stehenden Kanäle geteilt. Leider konnte noch keine Pädagog: in gefunden werden welche die Leitung für den Waldkindergarten übernehmen würde. Weiteres habe ich mich dafür eingesetzt, dass die Räumlichkeiten weiterhin angemietet bleiben, um die Einrichtung schnellstmöglich wieder zu öffnen, sobald Personal zur Verfügung steht!

7. Wie werden Sie sicherstellen, dass es zu keiner weiteren Kindertageseinrichtungsschließung kommt?

Über eine möglichst vorrauschauende Personalplanung wird versucht dem entgegenzuwirken. Derzeit steht keine weitere Schließung bevor!

Zu 13.:

Allfälliges:

a) Antonio DELLA ROSSA weist auf den Internationalen Tag zur Gewalt gegen Frauen am 25. November 2022 hin und urgiert die bereits beantragte Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu diesem Thema.

b) Stadträtin Catherine MUTHER richtet an den Vorsitzenden folgende Anfrage:

Laut einem Artikel des ORF vom 18. November 2022 wurde den Gemeinden Geld vom Bund für regionale Corona-Impfkampagnen zur Verfügung gestellt. Diese Gelder waren zweckgewidmet. Laut dem Gemeindebund können die Gemeinden nun aber frei über jene (Impfkampagnen-) Mittel verfügen, die nicht verbraucht wurden, um sie etwa gegen die Teuerung einzusetzen. Noch mehr: „Sollte bereits Geld für eine Corona-Impfkampagne ausgegeben worden sein, so wird der Bund dieses Geld ersetzen.“ (<https://ooe.orf.at/stories/3182730/>)

In Bezug auf diesen Artikel richten wir folgende Anfrage an sie:

1. Wurde der Gemeinde Bludenz Impfkampagnengeld zur Verfügung gestellt?
Wenn ja, in welcher Höhe?
 2. Wurden diese Mittel aufgebraucht? Wenn ja, in welcher Form?
Wenn nein, wie viel davon ist noch übrig?
 3. Laut vorliegendem Artikel werden Mittel, die bereits für Impfkampagnen ausgegeben wurden, vom Bund ersetzt. Welche Summe genau erhält dadurch die Stadt Bludenz insgesamt (bereits erhalten, ersetzt)?
- c)** Der Vorsitzende verweist auf die Umfrage "nah+versorgt" der REGIO Klostertal und ersucht um rege Teilnahme.
- d)** Der Vorsitzende appelliert an die Verantwortung der Stadtvertreter: innen, welche Sie im Sinne der Stadt Bludenz übernommen haben.
- e)** Weiters verweist der Vorsitzende darauf, dass Anfragen immer im Sinne der Grundsätze Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gestellt werden sollen. Die Beantwortung bindet nämlich oft große Personalressourcen. Er verweist darauf, dass jederzeit Auskünfte bei ihm und den Mitarbeitern des Rathauses eingeholt werden können.
- f)** Abschließend bedankt sich der Vorsitzende für die sachliche und konstruktive Mitarbeit und richtet auch einen Dank an die Mitarbeiter, die mit großem Engagement die Entscheidungsgrundlagen für die Politik vorbereiten.

Schluss der Sitzung: **19:45** Uhr

Schriftführer:

Dr. Erwin KOSITZ, Schriftführer

Der Bürgermeister:

Simon Tschann

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

**An der Amtstafel
angeschlagen am:**

29. November 2022

**Von der Amtstafel
abgenommen am:**

13. Dezember 2022